

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.04.2023

Geschäftszahl

Ra 2023/07/0007

Rechtssatz

§ 6 Abs. 2 Z 4 Stmk. UmweltinformationsG 2005 normiert - unter Beachtung des Abs. 3 legcit. - hinsichtlich Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen im Falle von negativen Auswirkungen auf diese einen Ablehnungsgrund bei Begehren auf Mitteilung von Umweltinformationen. Auch aus dem vor dem Hintergrund des in § 7 Abs. 1 Stmk. UmweltinformationsG 2005 festgelegten Stellungnahmerecht geht hervor, dass die Interessensposition von Inhabern und Inhaberinnen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen rechtlich geschützt werden soll. Denn erkennbarer Zweck dieser Bestimmung, die der Behörde im Falle der Berührung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen die Pflicht zur Einholung einer Stellungnahme des Inhabers oder der Inhaberin dieser Rechte auferlegt, und des Ablehnungsgrundes des § 6 Abs. 2 Z 4 Stmk. UmweltinformationsG 2005 ist der Schutz dieser Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Dass der Gesetzgeber das Interesse der Inhaber und Inhaberinnen an der Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu schützen beabsichtigte, kommt auch in den Gesetzesmaterialien zum Stmk. UmweltinformationsG 2005 klar zum Ausdruck, wonach in § 7 legcit. ein "Rechtsschutzverfahren zugunsten des/der betroffenen Inhabers/Inhaberin eines Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses" aufgenommen wurde (vgl. ErläutRV XIV. GPStLT EZ 2212/1, 16, oder nahezu wortident die Regierungsvorlage zum UIG 1993 645 BlgNR 18. GP, 18). Es wird insbesondere auch ausdrücklich ausgeführt, dass durch eine Informationserteilung "in rechtlich anerkannte Rechte des/der Betroffenen auf Geheimhaltung" eingegriffen werden kann und wird in diesem Zusammenhang von einem "allgemein anzuerkennenden Rechtsschutzbedürfnis zugunsten des/der Betroffenen" gesprochen (vgl. ErläutRV XIV. GPStLT EZ 2212/1, 16). Nach dieser gesetzgeberischen Wertung ist davon auszugehen, dass den Inhabern und Inhaberinnen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ein rechtliches Interesse iSd. § 8 AVG zugestanden wird.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2023070007.L02